

Allgemeine Vertragsbestimmungen über die Gastaufnahme (Beherbergung) im Evangelischen Erlebnis- und Freizeithauses Burg Finstergrün/Ramingstein

1 Allgemeines

- 1.1 Die Evangelische Jugend Österreich (im folgenden EJÖ genannt) ist Eigentümer des evangelischen Ereignis- und Freizeithauses Burg Finstergrün (im Folgenden Burg Finstergrün genannt) in Ramingstein / Lungau, Bundesland Salzburg und führt diese in erster Linie als Evangelisches Jugendfreizeithaus, vor allem zum Zwecke christlicher Jugendarbeit. Daneben finden in der Burg Finstergrün fallweise auch kulturelle und andere Veranstaltungen statt.
- 1.2 Die Burg Finstergrün ist eine romantische, einfach eingerichtete Burg, die 1900 bis 1904 im Stile des 13. Jahrhunderts neben der bestehenden Ruine Finstergrün (urkundlich erstmals 1139 erwähnt) neu gebaut wurde und unter Denkmalschutz steht.
- 1.3 Die Burg Finstergrün als Evangelisches Jugendfreizeithaus umfaßt derzeit ca. 150 Gästebetten in 1 - 12 Bettzimmern (ohne Waschgelegenheit in den Zimmern), 4 Speisesäle, 3 Wasch- und Duschräume mit Warm- und Kaltwasser und WC-Anlagen. In jedem Trakt befindet sich zumindest ein 2- oder 3-Bettzimmer für Erzieherinnen bzw. Erzieher/Lehrerinnen bzw. Lehrer/ Aufsichtspersonen. In den Zimmern befinden sich hauptsächlich Stockbetten. Die Zimmer können mit Ausnahme des Turmtraktes zentral beheizt werden, ebenso die Tagräume, Speisesäle, Waschräume, der Rittersaal und die Kapelle. Zur Burg Finstergrün gehören drei Spiel- und Zeltwiesen, Waldseilklettergarten.
- 1.4 Ramingstein ist der erste Ort des Salzburger Lungaus an der Grenze zur Steiermark, 970 m hoch im Murtal gelegen. Die Burg Finstergrün ist 100 m über dem Ort Ramingstein (somit in 1070 m Seehöhe), 15 Gehminuten vom Ort Ramingstein entfernt.
Die Gepäckabholung erfolgt von den Bahnhaltstellen Ramingstein-Haltstelle, Ramingstein-Thomatal, der Busstation Gasthaus Bräuwirt oder vom Burgparkplatz 1 am Anfang der Burgstraße.

2 Leistungsbeschreibung und Kosten (Entgelt)

- 2.1 Die Gastaufnahme (Beherbergung), somit die Leistungen der EJÖ aufgrund dieses Vertrages, umfassen die Unterbringung (Beherbergung) der Gäste(-gruppe) für die bestellte Anzahl von Personen in der Burg Finstergrün in Mehrbettzimmern unter Beistellung von Bettwäsche (nicht jedoch Handtücher), das zur Verfügung stellen zumindest eines Aufenthaltsraumes und eines Speisesaales für die Gästegruppe, das zur Verfügung stellen von Wasch- und Duschräumen mit Kalt- und Warmwasser, der WC-Anlagen, der gemeinsamen Räume (wie etwa Rittersaal, Kapelle, u.ä.), der Spielwiesen, Feuerstellen und sonstigen Einrichtungen der Burg, jeweils unter Bedachtnahme auf andere Gästegruppen, sowie Vollpension (Frühstück, Mittagessen, Abendessen; bodenständige österreichische Kost, auf Wunsch auch vegetarisch), Gepäcktransporte vom und zum Burgparkplatz 1 bzw. Bahnstation Ramingstein-Thomatal, Reinigung in den Zimmern vor und nach Unterbringung der Gäste(-gruppe) bzw. bei längeren Aufenthalten mindestens 1x wöchentlich. In der Leistung nicht inbegriffen sind die Ortstaxe in der jeweils geltenden Höhe und Form (derzeit € 1,- pro Tag und über 15-jähriger Person), das Betten beziehen und machen, sowie die Beaufsichtigung der Teilnehmerinnen bzw. der Teilnehmer der Gästegruppen. Das Angebot an Räumen und sonstigen Einrichtungen der Burg kann aufgrund baulicher und anderer Gegebenheiten geringfügig von obiger Aufzählung abweichen. Im übrigen wird auf Punkt 1.3 verwiesen.

- 2.2 Die Gästegruppe bzw. Gastorganisation nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, daß im Hinblick auf die Größe von Burg Finstergrün gleichzeitig mehrere Gäste, Gästegruppen bzw. Gästeorganisationen sowie ggf. weitere Veranstaltungen beherbergt und untergebracht sind. Die Zuteilung der einzelnen Zimmer für die jeweiligen Gäste(gruppen), sowie der sonstigen Räume erfolgt ausschließlich durch die Hausverantwortlichen (Burgvogt) der Burg Finstergrün. Die Benützung der gemeinsamen Räume und Einrichtungen der Burg Finstergrün ist mit den Hausverantwortlichen und den verantwortlichen Leiterinnen bzw. Leitern der anderen Gästegruppen abzusprechen und zu vereinbaren.
- 2.3 Der vereinbarte Preis (Entgelt) ist wie folgt spesenfrei von der Gästegruppe bzw. Gästeorganisation an die EJÖ zu zahlen:
20% als Anzahlung nach Erhalt der Anzahlungsrechnung. Der Rest des vereinbarten Preises (Entgelt) nach Erhalt der Endrechnung in bar vor Ort oder per Überweisung (Erlagschein) auf das angegebene Konto promptly nach Rückkehr, wobei bei der Abrechnung auf die Vertragsbestimmungen 4.2 und 4.3 Bedacht zu nehmen ist.

Die EJÖ – Burg Finstergrün behält sich vor bis zum Einlangen der Anzahlung auf unserem im Vertrag genannten Konto den Vertrag nach Rücksprache mit dem Vertragspartner einseitig ersatzlos aufzulösen (Punkt 4.4).

Der vereinbarte Preis (Entgelt) ist auch von ausländischen Gästegruppen in Euro zu leisten oder aber auf Wunsch der EJÖ ausnahmsweise in ausländischer Währung auf ein devisenbehördlich genehmigtes Auslandskonto der EJÖ.

- 2.4 Werden seitens der Gäste(-gruppe) von der EJÖ im Rahmen des Aufenthaltes auf der Burg Finstergrün zusätzliche Leistungen gewünscht (wie z.B. eine zusätzliche Jause), ist dies getrennt zu vereinbaren und zu bezahlen.
- 2.5 Die Gästegruppe bzw. Gastorganisation (Vertragspartner der EJÖ) ist nicht berechtigt, allfällige Gegenforderungen, die sie gegen die EJÖ haben könnte, mit dem vereinbarten Entgelt (2.3, 2.4) zu kompensieren, es sei denn, die Gegenforderung steht im rechtlichen Zusammenhang mit dem vertragsgegenständlichen Entgelt (Preis) für die Gastaufnahme in der Burg Finstergrün, ist gerichtlich festgestellt oder von der EJÖ ausdrücklich schriftlich anerkannt.

3 Aufenthalt, verantwortliche Leiterin bzw. Leiter der Gästegruppe, Hausverantwortliche der Burg Finstergrün

- 3.1 Jede Gästegruppe bzw. Gästeorganisation hat bei Abschluß des Vertrages eine verantwortliche, eigenberechtigte Leiterin bzw. einen verantwortlichen, eigenberechtigten Leiter der Freizeit namhaft zu machen, die bzw. der als Bevollmächtigte bzw. Bevollmächtigter der Gästegruppe bzw. Gästeorganisation während des Aufenthaltes gegenüber der EJÖ – Burg Finstergrün und dessen Hausverantwortlichen (Burgvogt) auf Burg Finstergrün auftritt. Die verantwortliche Leiterin bzw. der verantwortliche Leiter der Freizeit der Gästegruppe hat für die Einhaltung der Gesetze und der gesetzlichen Vorschriften durch die Gästegruppe wie Jugendschutzgesetz, Meldegesetz, einschließlich der Beaufsichtigung und Betreuung vor allem der minderjährigen Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer, sowie der vertraglichen Bestimmungen und der Hausordnung (inkl. „Burg-ABC“) Obsorge zu tragen.

- 3.2 Die Burg Finstergrün ist ein denkmalgeschütztes Objekt und Evangelisches Jugendfreizeitheim. Die Gäste(-gruppen) und deren Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer haben darauf Rücksicht zu nehmen, vor allem sämtliches Inventar und das Gebäude einschließlich Ruine sowie sonstige Anlagen schonend zu behandeln, in ihrem Gesamtverhalten auch auf den Ruf und das Ansehen der Burg Finstergrün und der EJÖ als ihren Vertragspartner Bedacht zu nehmen. Die von der EJÖ erlassene Hausordnung (inkl. „Burg-ABC“) für die Burg Finstergrün in der jeweils geltenden Fassung ist Vertragsbestandteil. Diese liegen auf der Burg Finstergrün und in den Geschäftsräumen der EJÖ in Wien auf und werden auf Wunsch bei Vertragsunterfertigung der Gästegruppe bzw. Gästeorganisation auch ausgefolgt bzw. können auf der Homepage der Burg Finstergrün (www.burg-finstergruen.at) eingesehen werden.
- 3.3 Die Hausverantwortlichen der Burg Finstergrün sind beschränkt auf sämtliche Angelegenheiten der Burg Finstergrün Bevollmächtigte der EJÖ. Ihren Anordnungen betreffend Zuweisung für Zeiten für die Verwendung gemeinsamer Räume und sonstiger Einrichtungen, zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, sowie zur Sicherheit sämtlicher Gäste und zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Burg Finstergrün ist Folge zu leisten. Die Hausverantwortlichen dürfen jedoch, ausgenommen bei Gefahr im Verzug, ihre Anordnungen und Anweisungen für die Gästegruppe und deren Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern nur gegenüber der verantwortlichen Leiterin bzw. dem verantwortlichen Leiter der Freizeit treffen und nicht unmittelbar in den Ablauf der Freizeit der einzelnen Gästegruppen eingreifen. Die Hausverantwortlichen der Burg Finstergrün sind jederzeit berechtigt, gemeinsam mit der verantwortlichen Leiterin bzw. dem verantwortlichen Leiter der Freizeit oder einen vom letztgenannten beauftragten Dritten, die von der Gästegruppe und deren Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern benützten Zimmer jederzeit zum Zwecke der Kontrolle bzw. Schadensfeststellung zu betreten. Bei Gefahr im Verzug (z.B. um bei Gewitter alle Fenster zu schließen) dürfen die Hausverantwortlichen oder von ihnen beauftragte Dritte alle Räume auch alleine betreten.
- 3.4 Sollte, aus welchen Gründen auch immer, während des Aufenthaltes der Gäste(-gruppe) bei irgendeiner Person in der Burg Finstergrün eine ansteckende Krankheit oder Seuche ausbrechen, so verpflichtet sich die Gästegruppe bzw. Gästeorganisation auch für ihre Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer sämtliche ärztliche Anordnungen einzuhalten.
- 3.5 Sollten während des Aufenthaltes der Gäste(-gruppe) in den der Gästegruppe als Unterkunft zugewiesenen Zimmern unbedingt notwendige Reparaturarbeiten vorgenommen werden müssen, so gestatten diese hiermit, daß zum Zwecke der Durchführung der Reparaturarbeiten Handwerker bzw. von den Hausverantwortlichen beauftragte Personen sowie der Haustechniker der Burg Finstergrün die Räume betreten und benützen können. Die EJÖ ist allerdings verpflichtet, sofern unbedingt notwendig, dann entsprechende andere Zimmer als Unterkunft zuzuweisen.
- 3.6 Die Gäste(-gruppe) bzw. deren Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer haben selbst die Betten zu Freizeitbeginn zu beziehen und vor Freizeitende abzuziehen, sowie diese täglich zu machen, die Zimmer und die ihnen zugewiesenen Speise- und Aufenthaltsräume sowie benutzte weitere Räume/Wiese u.ä. in Ordnung zu halten, sowie, falls notwendig, zwischen den Reinigungen durch das Hauspersonal zu kehren, ferner auch in ihrem Speisesaal selbst Tisch zu decken, abzuräumen und abzuwischen und das Essen vom Speiseaufzug (Anrichte) in ihren Speisesaal zu bringen.
- 3.7 Die Essenszeiten sind 8.00 bis 08.30 Uhr, zwischen 12.00 und 12.45 Uhr und 18.00 bis 18.30 Uhr. Werden andere Essenszeiten ausnahmsweise gewünscht, so sind diese Ausnahmen mit den Hausverantwortlichen der Burg Finstergrün zu vereinbaren.
- 3.8 Für Wertgegenstände jeder Art und Bargeld haftet weder die Burg Finstergrün noch die EJÖ.
- 3.9 Für die auf den Burgparkplätzen abgestellten Fahrzeuge übernehmen wir keine Haftung. Jeder Gästegruppe steht für die Dauer ihres Aufenthaltes 1 Pkw-Parkplatz auf dem Burgparkplatz 2 (hinter der Sportwiese) zur Verfügung. Die Auffahrt für Busse ist nicht gestattet. Gepäckabholung erfolgt in diesem Fall von Burgparkplatz 1. Haustiere (Hunde, Katzen, Hasen, Hamster, Meerschweinchen, etc.) dürfen lt. Hausordnung nicht mitgenommen werden.
- 3.10 Die Anreise der Gäste(-gruppe) hat wegen der Reinigung der Zimmer jeweils nachmittags zu erfolgen, die Abreise vormittags. Andere An- und Abreisetermine sind grundsätzlich möglich, müssen aber rechtzeitig vorher (spätestens 14 Tage vor dem Eintreffen) mit den Hausverantwortlichen der Burg Finstergrün oder schon bei der Buchung mit dem Büro in Wien vereinbart werden.

4 Rücktritt

- 4.1 Von dem Gästeaufnahmevertrag (Beherbergungsvertrag) kann die Gästegruppe bzw. Gästeorganisation unter der Voraussetzung, daß sie Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist, in den §§ 3 und 4 des Konsumentenschutzgesetzes genannten Fällen zurücktreten, nämlich innerhalb einer Woche nach Zustandekommen des Vertrages, wenn die Unterfertigung des Vertrages nicht in den Räumlichkeiten der EJÖ in Wien oder auf der Burg Finstergrün erfolgt ist. Das Rücktrittsrecht steht jedoch der Gästegruppe bzw. Gästeorganisation als Verbraucher in diesem Fall dann nicht zu, wenn sie selbst die geschäftliche Verbindung mit der EJÖ zwecks Schließung des gegenständlichen Vertrages angebahnt hat, oder wenn dem Zustandekommen des gegenständlichen Gästeaufnahmevertrages (Beherbergungsvertrages) keine Besprechung zwischen den Gästegruppen bzw. Gästeorganisation und der EJÖ bzw. den entsprechenden Beauftragten vorangegangen sind (siehe §§ 3 und 4 Konsumentenschutzgesetz). Der Rücktritt kann nur schriftlich erklärt werden und ist rechtzeitig, wenn innerhalb einer Woche das Rücktrittsschreiben zur Post gegeben wurde. Bei einem solchen Rücktritt sind der Gästegruppe bzw. Gästeorganisation allenfalls geleistete Zahlungen zurück zu erstatten. Die Gästegruppe bzw. Gästeorganisation hat der EJÖ nachgewiesen angelaufene Barauslagen zu ersetzen.
- 4.2 Tritt die Gästegruppe bzw. Gästeorganisation gesamt oder auch in Teilen über der in 4.3.1 zugestandenen „Mindestbelegung“ - außer im Fall 4.1 - aus welchen Gründen auch immer, vom Vertrag zurück, gelten folgende Stornosätze:
- | | |
|-------------------------------|-----|
| Bis 3 Monate vor Anreise..... | 10% |
| Bis 1 Monat vor Anreise..... | 40% |
| Bis 1 Woche vor Anreise..... | 70% |
| Ab 1 Woche vor Anreise..... | 90% |
- Programme ab 1 Monat vor Anreise 50% pro Teilnehmerin. Die EJÖ ist berechtigt, sich diesen Betrag von geleisteten Zahlungen (siehe Vertragspunkt 2.3) einzubehalten. Der von der Gästegruppe in diesem Sinne zu bezahlende Teil des Entgeltes ermäßigt sich oder entfällt insoweit, als die Gästegruppe der EJÖ für den selben Zeitraum, für den ursprünglich mit der Gästegruppe bzw. Gästeorganisation

der Vertrag abgeschlossen war, teilweise oder ganz andere Gästegruppen mit der gleichen oder niedrigeren Teilnehmerzahl als neue Vertragspartner vermittelt.

- 4.3 Führt die Gästegruppe bzw. die Gästeorganisation den Aufenthalt bzw. ihre Freizeit auf der Burg Finstergrün mit einer abweichenden Personenanzahl als der vertraglich vereinbarten Personenanzahl durch so gelten folgende Bestimmungen:
- 4.3.1 Eine Unterschreitung der vertraglich vereinbarten Personenanzahl um 15% (die daraus berechnete Anzahl wird als „Mindestbelegung“ im Vertrag festgehalten) wird von der EJÖ – Burg Finstergrün ohne Mehrkosten oder Stornozahlungen akzeptiert.
Bei weiterer Unterschreitung der Mindestbelegung ist für jede fehlende Person der Betrag, der auf die Unterkunft (Beherbergung) alleine entfällt zu entrichten. Die Gästegruppe bzw. Gästeorganisation hat somit auf jeden Fall für jede nicht teilnehmende, unter der vereinbarten Mindestanzahl von teilnehmenden Personen liegende Person, jenen Betrag zu bezahlen, der vereinbarungsgemäß auf die reine Unterkunft (Beherbergung) entfällt. Aus der Minderbelegung können darüber hinaus Raumänderungen (Zuteilung anderer Räume, Zuteilung von weniger Schlafräumen u.ä.) erfolgen.
- 4.3.2 Eine Überschreitung der im Vertrag vereinbarten Personenanzahl ist nur nach Rücksprache und mit Zustimmung der Hausverantwortlichen auf Burg Finstergrün möglich. Dabei kann es ggf. zu Raumänderungen oder auch zusätzlichen Kosten kommen.
- 4.4 Die EJÖ kann nach Rücksprache mit der Gästegruppe/Organisation von dem Vertrag (Gästaufnahmevertrag) ersatzlos zurücktreten, bis die vereinbarte Anzahlung von 15% auf dem im Vertrag genannten Konto eingelangt ist; bis spätestens 3 Monate vor dem vereinbarten Ankunftstag der Gästegruppe kann der Beherbergungsvertrag durch den Beherberger, aus sachlich gerechtfertigten Gründen, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart, durch einseitige Erklärung aufgelöst werden; ferner, wenn wegen Zufall oder höherer Gewalt, wie z.B. Unwetterkatastrophe, aber auch Brand im Bereich der Burg Finstergrün, die Burg oder Teile der Burg Finstergrün nicht benützt werden können oder dürfen. In diesen Fällen hat die EJÖ sämtliche geleistete Zahlungen der Gästegruppen bzw. Gästeorganisation zu refundieren.
- 4.5 Bei grob ungebührlichem Verhalten von TeilnehmerInnen bzw. Teilnehmern der Gästegruppe bzw. Gästeorganisation oder auch bei grob nachteiligem Verhalten oder Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen dieses Vertrages durch die Gästegruppe bzw. deren TeilnehmerInnen bzw. Teilnehmern kann nach vorheriger Abmahnung der EJÖ, vertreten durch die Hausverantwortlichen der Burg Finstergrün, die sofortige Auflösung des Vertrages erklärt und die Gästegruppen und deren Teilnehmer aus dem Evangelischen Jugendfreizeitheim Burg Finstergrün verwiesen werden. In diesem Fall bleibt der EJÖ die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vorbehalten.

5 Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche

- 5.1 Für allfällige Gewährleistungsansprüche beider Vertragsparteien gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 5.2 Allfällige Schadenersatzansprüche der Gästegruppe bzw. Gästeorganisation aber auch deren TeilnehmerInnen bzw. Teilnehmern gegen die Evangelische Jugend Österreich, den Hausverantwortlichen der Burg Finstergrün oder MitarbeiterInnen bzw. Mitarbeiter der EJÖ können nur geltend gemacht werden, wenn seitens der Organe der EJÖ, den Hausverantwortlichen der Burg Finstergrün sowie Mitarbeitern der EJÖ grob fahrlässig oder vorsätzlich

gehandelt wird.

Ausdrücklich wird im Hinblick auf die die EJÖ betreffende Verkehrssicherungspflicht hingewiesen, daß das Betreten der Werkstatt, der Kochbereiche in der Küche, der Ruine sowie des Geländes hinter der Burg (Burggärtlein und Wirtschaftsplatz) nur dort möglich und erlaubt ist, wo dies ausdrücklich gestattet ist. Verbotstafeln sind ausdrücklich zu beachten, weil sie zur Abwehr drohender Gefahren dienen.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der besonderen Situation (Burg, denkmalgeschütztes Gebäude) bauliche Einrichtungen teilweise von den üblichen Normen und Standards (z.B. Stufenhöhe, Beleuchtung u.ä.) abweichen können und daraus eventuell entstehende Gefahren von den Hausgästen besonders zu berücksichtigen sind.

- 5.3 Werden von der Gästegruppe bzw. Gästeorganisation oder deren teilnehmenden Personen Schäden im Bereich der Burg Finstergrün verursacht, so sind diese sofort den Hausverantwortlichen zu melden.
Die Gästegruppe sowie die TeilnehmerInnen bzw. Teilnehmer der Gästegruppe bzw. Gästeorganisation anrichten, haftet die Gästegruppe bzw. Gästeorganisation zur ungeteilten Hand gegenüber der EJÖ mit. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, daß die Burg und Teile ihres Inventars wertvoll und teilweise denkmalgeschützt sind und dies ggf. Auswirkungen auf die Höhe von Schadenersatzforderungen zeitigt.

6 Schlußbestimmungen

- 6.1 Im Sinne des Internationalen Privatrechtes wird die Anwendung von österreichischem Recht vereinbart. Der Gerichtsstand ist Wien.
- 6.2 Sollte eine der Bestimmungen dieser allgemeinen Vertragsbestimmungen nicht rechtswirksam sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 6.3 Der Sitz der Evangelischen Jugend Österreich ist 1090 Wien, Liechtensteinstraße 20.
- 6.4 Sofern als Gästegruppe bzw. Gästeorganisation ein Organ bzw. Gruppierung der EJÖ auftritt, gelten diese Bestimmungen analog als Vereinbarung zwischen Organen der EJÖ, wobei die EJÖ als Unternehmer des Evangelischen Jugendfreizeitheim Burg Finstergrün auftritt.
- 6.5 Den Verantwortlichen der EJÖ für Burg Finstergrün, das sind insbesondere der geschäftsführende Burgrat, die Burgräte sowie in Vertretung der Bundesgeschäftsführer, kommen gegenüber den Gästegruppen bzw. Gästeorganisationen auf Burg Finstergrün dieselben Rechte und Pflichten wie den Hausverantwortlichen (Burgvogt) lt. diesem Vertrag zu.